

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Belieferung mit SWJ TreueStrom / SWJ ÖkoStrom

1 Was ist Gegenstand Ihres Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die gesamte Stromlieferung für Ihren privaten, gewerblichen oder beruflichen Bedarf in Niederspannung ohne Leistungsmessung, ausgenommen des Heizstroms.

2 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und ab wann bekommen Sie Strom von den Stadtwerken Jülich?

2.1 Zunächst benötigt die Stadtwerke Jülich GmbH (SWJ) von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag kommt zustande, indem die SWJ Ihnen mit der Vertragsbestätigung, in der auch der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt wird, das Zustandekommen bestätigt. Die SWJ wird Ihnen die Annahme oder Ablehnung Ihres Auftrags spätestens drei Wochen nach Versand des von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars (maßgeblich ist der Poststempel, das Versanddatum auf dem Fax-Sendebericht oder das Versanddatum der E-Mail) zusenden.

2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1. können Sie per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots wird Ihnen die SWJ durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWJ Ihr Angebot und teilt Ihnen innerhalb von 3 Wochen mit, ob Ihr Auftrag angenommen oder abgelehnt wird. Maßgeblich für den Fristbeginn ist in diesem Fall das Versanddatum der Bestätigungs-E-Mail.

2.3 Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr bisheriger Energieliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte. Die SWJ wird bei entsprechender Bevollmächtigung durch Sie die dafür erforderlichen Schritte für Sie übernehmen. Kann Ihre Belieferung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung erfolgen, haben sowohl die SWJ als auch Sie das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

3 Wie lang ist die Laufzeit Ihres Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht fristgerecht nach Ziffer 4.1 gekündigt wurde.

4 Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

4.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das jeweilige Vertragsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß der Ziffern 4.2 bis 4.3 sowie gemäß § 314 BGB und § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt unberührt.

4.2 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen.

4.3 Die SWJ ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle wiederholter Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StromGVV vor. In den Fällen des § 19 Abs. 2 StromGVV wird die SWJ die Kündigung zwei Wochen vorher androhen; § 19 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StromGVV gelten entsprechend.

4.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ soll Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

5 Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten, der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (offshore-Umlage) und nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) enthalten.

5.2 Preisänderungen durch die SWJ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWJ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWJ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWJ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWJ nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWJ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWJ Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWJ wird in der beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

5.5 Ändert die SWJ die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWJ den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zur Kündigung nach Ziffer 4 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6 Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (31.12.), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sofern Sie dies wünschen, ist die SWJ verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren (entgeltpflichtig).

7 Darf die SWJ den Vertrag ändern?

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWJ unzumutbar werden, ist die SWJ berechtigt diese AGB entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung darf ausschließlich dazu dienen, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bezogen auf den Zeitpunkt der Vertragsanpassung schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, der Vertragsanpassung in Textform zu widersprechen. Der Widerspruch muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei der SWJ eingegangen sein. Widersprechen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die SWJ wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die SWJ die Vertragsbedingungen ändert.

8 Wer haftet bei Schäden?

8.1 Bei Versorgungsstörungen, Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Etwaige Ansprüche können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen.

8.2 Im Übrigen haftet die SWJ vorbehaltlich der Ziffern 9.3 und 9.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vor-sätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWJ oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWJ haftet darüber hinaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

9 Was müssen Sie noch wissen?

9.1 Die SWJ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9.2 Zusätzliche Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWJ jeweils hinweisen. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Details sind der Produktinformation zu entnehmen.

9.3 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich der jeweils zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen der SWJ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9.4 Für Kaufleute ist Gerichtsstand Jülich.

10 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

10.1 Beanstandungen von Verbrauchern gemäß § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die SWJ innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei ihr beantwortet. Unsere Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Jülich GmbH
An der Vogelstange 2a
52428 Jülich
Telefon: 02461-625 122, Telefax: 02461-625 130
E-Mail: service@stadtwerte-juelich.de
Internet: www.stadtwerte-juelich.de

10.2 Betrifft eine Beanstandung den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sind Sie berechtigt eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle zu beantragen, sofern die SWJ der Beanstandung nicht abhilft. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030-2757240-0, Telefax: 030-2747240-69 (Mo. – Fr. 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

10.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zu Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 51305 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder bundesweites Infotelefon 01805 101000 (Mo. bis Fr. von 9:00 – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10.4 Online-Streitbeilegung:

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

10.5 Das Recht der Vertragsparteien die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG durchzuführen, bleibt unberührt.

11 Bonitätsauskunft

SWJ ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWJ Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die Schufa Holding AG, Massenbergr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen Ihrer Bonität, kann die SWJ Ihren Auftrag zur Energielieferung ablehnen.

12 Datenschutz

SWJ oder beauftragte Dienstleister erheben, Verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. SWJ nutzt Ihre Kundendaten, um Ihnen Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Sie sind berechtigt, der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber der SWJ zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

13 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich
Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Lohn
Geschäftsführer: Dipl.-Oec. Ulf Kamburg
Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen beim Amtsgericht Düren HR B 4131
Ust.Id.Nr.: DE 218 134 799

Sie erreichen unsere Kundenberatung wie folgt:

Telefon: 02461 – 625-122
Telefax: 02461 – 625-130
E-Mail: service@stadtwerte-juelich.de
Internet: www.stadtwerte-juelich.de